



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XV. Der Stände darüber gepflogene Deliberation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. achten gehöre. Der Herr Generalissimus müste wegen des Reichs, und Dero be- 1650.
 Majus. kannten eigenen Interesse, den 24. Junii bey der Capitulation und darauf erfol-
 genden Crönung, nothwendig in Schweden seyn; Derowegen sich dann hiesigen Or-
 tes länger nicht aufhalten könne; Es seye aber in Eventum des Herrn Feld. Mar-
 schalls Wrangels Excellenz, mit und beneben Herrn Baron Orenstirn, von der
 Königin subliticirt. Wann die Stände Ihre Freyheit selbst zu manutenairen bedacht
 seyn, so wollten Sie, die Herren Schweden, alsobalden exauctoriren und evacuiren, müs-
 sten aber vorhero versichert seyn; wolte man, daß Sie als Con-Status zu solcher Se-
 curität concurriren, seyn Sie darzu erbiethig.

Deputati: Man hätte mit mehrern vernommen, was des Herrn Generalis-
 simi Fürstliche Durchlaucht in einem und andern zu Gemüth gehe, nähmen es haupt-
 sächlich dahin ein, daß Sie die Exauctoracion und Evacuacion zu vollstrecken ge-
 meint seyn, so balden an Seiten der Stände des Reiches die Securität resolviret
 sey. Diemeiln nun dieses ersgedachte Exauctoracions- und Evacuacions- Er-
 biethen das Fundamentum Puncti Securitatis seye; so wolte man gebethen
 haben, ersgedachte Declaration und Erbiethen in Schrifften zu communiciren,
 damit Churfürsten und Stände sich darauf gewiß verlassen, und darnach ferners re-
 solviren könnten.

Sueci: Man solte Ihnen trauen und glauben, und mit solcher Schrifft Be-
 gehren Ihrer verschonen, dann Sie redeten Nomine Publico, und aus des Herrn
 Generalissimi Befehl- seyen erbiethig, so bald man sich des Reichs Sicherheit hal-
 ben mit Ihnen verglichen, ohne Verzug zu exauctoriren und evacuiren, müßten
 aber wegen Franckenthal und anderer vorschwebenden Gefährlichkeiten versichert
 seyn. Wolten die Stände einige Ihrer Regimenten haben, seyn des Herrn Genera-
 lissimi Fürstliche Durchlaucht mit gutem zu zusprechen, die Obristen zu disponiren
 erbiethig. Sie könnten und wollten aus Ihrer Königl. Majestät zu Schweden ha-
 benden expresse Befehl von keinen Temperamentis nicht hören, die Königin
 besinde, daß durch selbigen Weg nicht aus der Sachen zugelangen, sondern nur lau-
 ter Verzug und Illusiones daraus entstehen. Ihre Durchlaucht könnten länger
 hier nicht bleiben, man habe ein ganz Jahr in solchem Disputat wegen Francken-
 thal verlohren, die Stände müßten doch die Wäcker erhalten, sey derowegen besser,
 daß Sie selbst darüber zu disponiren hätten, und Ihre Sicherheit beobachten
 könnten; Es haben auch Wohlgedachte Herren Schweden per Discursum sich ver-
 nehmen lassen, daß Ihnen, vermöge mit den Kayserlichen getroffenen Exaucto-
 rations- Vergleich, frey stehet, 3500. Mann zu Pferd und zu Fuß in Ihren Landen
 zu halten. Vermeldeten weiters, Sie könnten wohl davor gehen, und alles in ge-
 genwärtigen Stande lassen; Sehen aber, daß das Reich solcher Gestalt verlohren
 gehen müste, und nothwendig die Ohngelegenheiten erfolgen würden, wofern man
 sich in Zeiten nicht vorsehe und versichere. Ihre Königl. Majestät in Schweden
 empfänden hoch, daß der Herr Generalissimus so lange Zeit durch verschiedene
 nach und nach auf die Bahn gebrachte Vertröstungen vergeblich aufgehalten worden
 sey. Die Crone und Reich Schweden hätten wegen dieser Tractaten vor einem
 Jahr die Crönung verschoben, könne sich aber wegen des einigen Ortes Francken-
 thal länger nicht illudiren lassen, Sie wollten aufrichtig mit Uns halten, versehen
 sich reciproce dergleichen. Wir solten in Puncto Securitatis Uns eines Pro-
 jects vergleichen, wolten alsdann auf Begehren sich auch darüber vernemen las-
 sen. Franckenthal müste klar, und das Reich alieno Arbitrio nicht subject
 seyn.

§. XV.

Reichs. Deli-
 beration und
 Schluß in der
 Franckenthal-
 lichen Sache.

Als nun über das vorstehende von dem
 Reichs-Directorio verfaßte Protocoll,
 Sonntags den 12. Maji, mit den Schwe-
 den communicirt wurde, so trat man
 Zweyter Theil,

des folgenden Tags in allen 3. Collegiis
 die Deliberation darüber an, und faßete
 das Conclufum, wie beygefügtes Pro-
 tocollum sub N. I. in Weßern zeigt.
 M m 2

N. I.

N. I.

1650.
Majus.

N. I.

1650.
Majus.

Actum Nürnberg den 22. Maji 1650.

Conclusum: Es werde nöthig seyn, ein endliches Auskommen zu finden, das man auch der Herren Franzosen eigentliche Intention, ob Sie nemlich ein Temperament admittiren wollen, oder nicht, erkundige, wie nicht weniger vernehme, worauf die zwischen den Herren Kayserlichen, Schwedischen und Chur-Pfälzischen dem Laut nach interim continuirende Tractatus wegen Franckenthal beruhen? Hiernächst und das Haupt-Werck Quæstionis betreffend, wäre die zur allgemeinen Sicherheit angefehene Verfassung ein hoch importirend Werck, worzu sich kein Gesandter ohne Special-Mandat könnte vernehmen lassen. Weils aber gleichwohl, bis sich jeder von seinen hohen Herren Principalen Instruction erhohle, viel Zeit verlauffen, und inzwischen der Herr Generalissimus fortgehen würde, möchte man den Herren Schweden andeuten, Ihnen wären des Reichs-Constitutiones auch Creyß-Ordnung und Verfassungen bekant; also hätten Sie nicht Ursach zu zweifeln, daß die Stände nicht, so balden Sie nur in freyen Stand gesetzt, nach Ihrer Securität selbst trachten, gehörige Mittel darzu ergreifen, auch denen Restituentis, welchen Ihre Pläge, wie Chur-Pfalz Franckenthal, vorenthalten, helfen würden; Sie möchten also den Haupt-Recess fertigen und unterschreiben, die Pläge evacuiren, die Wäcker abdrücken, und dasselbe zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht unsterblichen Glori unter keinem Prätext länger aufschieben. Es könnte aber gleichwohl, so den Herren Kayserlichen und Pfälzischen ad Partem anudeuten, ersgedachte beyde Partheyen, wegen Ihrer Accommodation unter Sich, besonders fortfahren, und citra Præjudicium Statutum, als welche im Franckenthalischen Wesen hauptsächlich nicht interessirt, massen es die Herren Kayserlichen vom Jahr bey Exploration, um Erhandlung eines Temperamenti, neben dem klaren Inhalt des Friedens-Instrumentis selbst agnosciert, sich zum Schluß schicken, auch eben dergleichen mit den Herren Franzosen fürnehmen ic.

§. XVI.

Kayserlichen
auch den
Schweden
und Franko-
sen wird von
dem Reichs-
Concluso
in der Fran-
ckenthalischen
Sache, Nach-
richt ertheilt

Dienstags den 21. Maji wurde im Reichs-Rath gut befunden, sowohl denen Kayserlichen und Schweden, als den Franzosen, von dem vorgedachten Concluso in der Franckenthalischen Sache, gleichmäßige Nachricht zu ertheilen, jedoch nicht durch sämtliche Deputirte, sondern nur durch 2. Churfürstliche, 2. Fürstliche und 1. Reichs-Städtischen, solches zu verrichten, inmassen die von dem von Thurnshirn über solche Expedition sub N. I. & II. verfaßte Pro- N. I. & II.
tocollo zuerkennen geben.

N. I.

Protocollum, die Eröffnung des Reichs-Conclusi, in der Franckenthalischen Sache, an die Schweden und Franzosen betreffend.

Dienstags, den 21. Maji 1650. Vormittag um 10. Uhr, begaben sich der Chur-Mainzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische, Sachsen-Altenburgische und Lindauische Gesandte, zu den Herren Kayserlichen und erbfürstlichen Deneisen, was gestern der Schweden Proposition halben in den 3. Reichs-Räthen geschlossen wäre, mit angehängter Bitte, Sie wolten, was zwischen Ihnen und den Chur-Pfälzischen vorgangen, Uns hingegen communiciren. Sie antworteten: „Es käme Ihnen fremde vor, daß die Königlich-Schwedischen von einiger Verfassung proponirt hätten, sintemal solches dem Römischen Kayser allein zustünde, doch könnten Sie gar wohl geschehen lassen, daß man sich angeedeuteter Massen gegen Sie, die Schweden, erklärete, wie Sie denn diese Gewisheit hätten, daß wenn die Cronen Ihres Theils Chur-Fürsten und Stände restituirten, und dem Instrumento